

17. April 1997

## ANTRAG

des Abgeordneten Mag. Schneeberger

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes,  
LT 590/B-3/3.

Der der Vorlage der Landesregierung angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt  
geändert:

„Ziffer 11 lautet:

11. Im § 26 erhalten die Absätze 2 und 3 die Bezeichnung 3 und 4; § 26 Abs.2 (neu)  
lautet:

(2) In einer Integrationsklasse sind fünf bis sieben Schüler mit sonderpädagogischem  
Förderbedarf zu unterrichten. Die Klassenschülerhöchstzahl beträgt 22. Der  
Landesschulrat kann nach Anhörung des Bezirksschulrates, des Schulforums, der  
Eltern der ~~behinderten~~<sup>x</sup> Kinder und des Dienststellenausschusses der Landeslehrer  
von diesen Regelungen aus besonderen Gründen (z.B. regionalen Gegebenheiten,  
Art und Ausmaß der Behinderung) abweichen. In jedem Fall ist der gesetzliche  
Schulerhalter zu hören. Wenn zu erwarten ist, daß ihm durch die Errichtung bzw.  
Einrichtung einer Integrationsklasse ein finanzieller Aufwand entsteht, ist seine  
Zustimmung erforderlich.“



x mit sonderpädagogischem Förderbedarf